



Satzung des Vereins Allgäu - Gastgeber mit Herz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Allgäu - Gastgeber mit Herz e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kempten.
- (3) Der Verein ist mit der Nr. VR200273 im Vereinsregister Kempten eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der Belange von Beherbergungsbetrieben. Hierzu obliegt dem Verein insbesondere:
 - a) Unterstützung der kleinstrukturierten und mittelständischen Beherbergungsbetriebe zur Qualitätsorientierung durch Verbesserung der Angebote und Leistungen sowie der betrieblichen Kreativität und Innovationsfähigkeit,
 - b) Förderung und nachhaltige Sicherung der Tourismuswirtschaft als wichtige Säule der regionalen Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Allgäu GmbH
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - d) Unterstützung und Beratung der Mitgliederbetriebe hinsichtlich Klassifizierung, Fortbildungsmaßnahmen und Zielgruppenorientierung zur Nüchternungssteigerung und Erhöhung der Wertschöpfung
 - e) Aufbau und Förderung der persönlichen Kommunikation und regionalen Zusammenarbeit
 - f) Förderung des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches
- (2) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Organisationen zur Erfüllung des Vereinszweckes zu beteiligen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle Mittel, insbesondere:
 - a) Erfahrungsaustausch,
 - b) Diskussionsveranstaltungen.erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (§ 4)
 - b) Öffentlichen Zuwendungen (Fördermittel)
 - c) Spenden
 - d) sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung einer Geschäftsstelle und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernde und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind, und die von der Mitgliederversammlung allenfalls beschlossene weitere Teilnahme Kriterien erfüllen; ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (2) Fördermitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines gesonderten Beitrags fördern und ansonsten nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können über schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft mit Beirat und die nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu. Im Falle von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften stehen diese Rechte den jeweils vertretungsbefugten natürlichen Personen zu.
- (2) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat fristgerecht den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde oder Fördermitglieder werden durch die Vorstandschaft festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und Finanzsituation des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sonstige von ihnen gegenüber dem Verein oder untereinander im Interesse des Vereins eingegangene finanzielle Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Vereinsjahres zu.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft nicht nachkommt, insbesondere gegen Interessen des Vereins handelt, das Ansehen des Vereines schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (3) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung, (§ 10)
- b) der Vorstand. (§12)
- c) der Beirat (§ 11d)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe und rechtsfähige Personengesellschaften durch ihre vertretungsbefugten Mitglieder vertreten.
 - a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit (Online-Mitgliederversammlung) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereins ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres, statt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen; die Einladung hat schriftlich per Post oder per elektronischen Medien unter der dem Verein zuletzt ausdrücklich bekannt gegebenen Adresse (EMail oder Telefonnummer) mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb vier Wochen statt.
- (9) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- (10) Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Satzung „Allgäu – Gastgeber mit Herz“

- (12) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (13) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Endgenehmigung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl des Beirates, bestehend aus mindestens vier bis maximal acht Mitgliedern mit Sitz und Stimme im Vorstand.
- e) Bestätigung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entsprechend der Ehrenordnung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), 3. Vorsitzende(r), Schriftführer, Kassier und Beirat (§11,d). Schriftführer und Kassier können auch in Personalunion ausgeübt werden,
- (2) Den Vorsitz führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Zu wählen sind der 2.Vorsitzende, der Kassier und der Beirat (§11,d)
Der/Die 1. Vorsitzende(r), 3. Vorsitzende(r) und Schriftführer werden jeweils im Folgejahr gewählt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, sich durch Kooptierung für die Zeit der laufenden Wahlperiode zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten im Sinne nach § 26 BGB den Verein nach außen. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, den Verein vertritt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand sowie die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Dokumentation der gefassten Beschlüsse (Beschlussammlung).
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereines verantwortlich.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem bestimmte Aufgaben übertragen. Sein Verhältnis zum Verein und zum Vorstand wird vom Vorstand schriftlich festgelegt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 15 Ausschuss

- (1) Zur Arbeitsvereinfachung kann der Vorstand für einzelne Aufgabenbereiche fallweise oder für einen bestimmten Zeitraum aus den Mitgliedern des Vereins Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber den Vereinsorganen; der Vorstand kann Ausschüsse zu deren Sitzungen einberufen.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses können natürliche Personen und bei juristischen Personen sowie bei rechtsfähigen Personengesellschaften deren vertretungsbefugte Organe sein.
- (4) Jeder Ausschuss bestimmt selbst aus seiner Mitte einen Sprecher und die Arbeitsweise des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder sind zum Zweck der Möglichkeit einer Teilnahme, von den Sitzungen des Ausschusses zu verständigen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des 1. Vorsitzenden gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die zuletzt amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden sind bei Auflösung des Vereins Liquidatoren, wobei jeder Einzelvertretungsberechtigt ist.

Satzung „Allgäu – Gastgeber mit Herz“

(3) Bei Auflösung des Vereins oder gänzlichem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Ausgleich der Passiva, an die Allgäu GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie z.B. die Förderung des Tourismus, zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung (gemäß § 1 dieser Satzung) wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein in der Region Allgäu zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Dem Verein zur Nutzung überlassenes Vermögen, welches im Eigentum Dritter steht, ist dem jeweiligen Eigentümer zurückzustellen.

§ 20 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Kempten.

In allen von dieser Satzung nicht geregelten Fällen, sowie in allen bei ihrer Anwendung auftretenden Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 23 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am **02. Juni 2022** in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister ist vorzunehmen.

Kempten, den 02.06.2022

Der Vorstand